

Die Stadt Geretsried erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit gültigen Fassung folgende

Neufassung der Satzung
für den Jugendrat der Stadt Geretsried
(Jugendratsatzung)

Präambel

Der Jugendrat/Jugendbeirat der Stadt Geretsried ist überparteilich und unabhängig von Vereinen, Verbänden und Schulen. Er versteht sich als allgemeine Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Geretsried.

§ 1

Aufgaben

Der Jugendrat der Stadt Geretsried soll Jugendliche an den politischen Willensbildungsprozess heranführen. Er vertritt die Interessen von Kindern und Jugendlichen in der Stadt Geretsried und berät die Gremien des Stadtrates bei Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.

Alle Mitglieder des Jugendrates treffen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen und zum Wohle aller in Geretsried lebenden Kinder und Jugendlichen. Der Jugendrat beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten aktiv an der Umsetzung seiner Beschlüsse und Projekte.

§ 2

Zusammensetzung

Dem Jugendrat gehören mind. acht und max. zwölf Jugendliche zwischen 14 und 24 Jahren an, die ihren Hauptwohnsitz, Zweitwohnsitz oder Lebensmittelpunkt in Geretsried haben. Kandidieren acht bis zwölf Jugendliche, so werden diese durch den Ersten Bürgermeister zu Jugendräten ernannt. Kandidieren mehr als zwölf Jugendliche, so erfolgt eine Wahl. Aus den Mitgliedern des Jugendrates werden zwei gleichberechtigte Sprecher*innen sowie ein*e Kassenführer*in gewählt. Bei der Besetzung der Ämter soll Diversität berücksichtigt werden. Der Jugendrat wird für 2 Jahre gewählt. Der Lebensmittelpunkt wird so definiert, dass ein Jugendratsmitglied in Geretsried eine Schule besucht oder in Geretsried seine Arbeitsstelle hat oder Mitglied in mind. einem Geretsrieder Verein ist.

§ 3

Wahlen

(1) Vorbereitung und Durchführung

Für die Vorbereitung und Durchführung der Jugendratswahlen ist der Fachbereich Familie, Soziales und Sport zusammen mit dem Fachbereich Bürgerservice zuständig.

(2) Ankündigung der Jugendratswahlen

Die Jugendratswahlen werden gegenüber allen Wahlberechtigten mit der Zusendung eines Infobriefes spätestens sieben Wochen vor dem Ende des Wahlzeitraums angekündigt. Der Brief enthält die Angaben über Beginn und Ende der Bewerbungs-/Nominierungsfrist sowie Angaben über den Wahlzeitraum.

Außerdem wird mit dem Bewerbungsbogen das Einverständnis der Kandidat*innen und ggf. der Erziehungsberechtigten zur Veröffentlichung der Daten und ihres Bildes, auch im Internet, eingeholt.

(3) Wahlberechtigte / Wählbarkeit

Alle Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Wahl ihren Haupt- oder Zweitwohnsitz in Geretsried haben und die am letzten Tag der Wahl mindestens 14, aber noch nicht 22 Jahre alt sind, haben bei dieser Wahl das aktive und passive Wahlrecht. Voraussetzung für die Durchführung der Wahl ist, dass bis Ablauf der Bewerbungsfrist mindestens dreizehn Nominierungen vorliegen.

(4) Wahlbezirke

Die Stadt Geretsried bildet einen einheitlichen Wahlbezirk.

(5) Wahlverfahren

Mit dem Versand der Wahlunterlagen erhalten alle Stimmberechtigten auch Unterlagen zur Briefwahl inkl. des gültigen Stimmzettels. Die Wahlscheine enthalten Angaben zum Wahlzeitraum und dem Wahlort. Der Versand der Unterlagen erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Ende des Wahlzeitraums. Alternativ kann auch eine Online Wahl durchgeführt werden, sofern die Einhaltung der demokratischen Wahlgrundsätze sowie der Datenschutz sichergestellt sind. Der Wahlschein sowie der Stimmzettel werden online erstellt und ausgefüllt. Die Versendung der Zugangsdaten erfolgt postalisch.

(6) Wahlausschuss

Für die Jugendratswahl wird ein Wahlausschuss gebildet. Dem Wahlausschuss gehören neben dem*der Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder der Stadtverwaltung an. Den Vorsitz führt der*die Fachbereichsleiter*in Bürgerservice oder ein*e von ihr*ihm Beauftragte*r.

(7) Stimmzettel

Die Kandidaten*innen werden auf Stimmzetteln in alphabetischer Reihenfolge mit Angaben von Namen, Alter und Tätigkeit (Schüler, Auszubildende*r, etc.) aufgeführt. Jede*r Wahlberechtigte hat zwölf Stimmen. Eine Stimmenhäufung ist nicht möglich (d.h. jede*r Kandidat*in kann maximal eine Stimme pro Wahlberechtigten*r erhalten).

§ 4

Geschäftsordnung

- (1) Der Jugendrat kann sich eine Geschäftsordnung geben; im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat und dessen Ausschüsse sinngemäß.
- (2) Die konstituierende Sitzung soll spätestens vier Wochen nach der Wahl oder Benennung der Mitglieder stattfinden. Die Einladung hierzu erfolgt durch den Ersten Bürgermeister.
- (3) Die Jugendratssitzung findet in der Regel alle sechs Wochen statt. Die Sitzungen finden grundsätzlich öffentlich statt. Sie können in Ausnahmefällen entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat nicht-öffentlich durchgeführt werden. Es ist auch eine Teilung der Sitzung in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil möglich. Das Gremium wird durch die Stadtjugendpflege und den*die Jugendreferenten*in begleitet und unterstützt. Diese sind zu allen Sitzungen des Jugendrates einzuladen und beraten den Jugendrat. Sie verfügen über kein Stimmrecht.
- (4) In der Regel entscheidet der Jugendrat durch Beschluss. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine weitere Sitzung abzuhalten, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Die zur Abstimmung stehende Frage wird so formuliert, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Über alle Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

§ 5

Kompetenzen

Soweit keine Abweichenden Regelungen getroffen sind, gilt die Geschäftsordnung für den Stadtrat in seiner gültigen Fassung. Der Jugendrat hat zur Umsetzung seiner Interessen im Stadtrat bzw. in den Gremien des Stadtrates ein Antragsrecht (ohne Stimmrecht). Der Jugendrat hat darüber hinaus zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, ein Rederecht im Stadtrat und seinen Ausschüssen. Dieses Rederecht kann durch eine*n Vertreter*in des Jugendrates wahrgenommen werden, welche*r vom Jugendrat selbst bestimmt wird.

Der Bürgermeister informiert den Jugendrat durch die Sprecher schriftlich über alle in den Ausschüssen und im Stadtrat öffentlich zu behandelnden Punkte, die Kinder und Jugendliche in Geretsried betreffen, mit der Ladung für die jeweilige Sitzung. Der Jugendrat kann dann zu allen Tagespunkten, die Kinder und Jugendliche betreffen, eine schriftliche Stellungnahme abgeben, die im Stadtrat oder seinen Ausschüssen vorgetragen werden. Der Stadtrat bzw. der Ausschuss setzt sich mit der Stellungnahme des Jugendrates im Zuge der Beschlussfassung auseinander.

§ 6

Jugendbeirat

(1) Der Jugendbeirat wird gebildet, sofern die Mindestanzahl von acht Jugendlichen, gemäß § 2, nicht erfüllt wird. Für den Jugendbeirat gelten § 1, § 5, § 7 und § 8 entsprechend.

(2) Zusammensetzung

Dem Jugendbeirat gehören max. sieben Jugendliche zwischen 14 und 24 Jahren an, die ihren Hauptwohnsitz, Zweitwohnsitz oder Lebensmittelpunkt in Geretsried haben. Der Lebensmittelpunkt wird so definiert, dass ein Jugendbeiratsmitglied in Geretsried eine Schule besucht oder in Geretsried seine Arbeitsstelle hat oder Mitglied in mind. einem Geretsrieder Verein ist.

Aus den Mitgliedern des Jugendbeirates wird ein*e Sprecher*in, ein*e Protokollant*in sowie ein*e Kassenführer*in gewählt. Bei der Besetzung der Ämter soll Diversität berücksichtigt werden. Der Jugendbeirat wird für 2 Jahre gewählt.

(3) Benennung

Sofern kein Jugendrat zustande kommt, wird ein Jugendbeirat gegründet. Die Mitglieder werden durch den Ersten Bürgermeister benannt.

(4) Geschäftsordnung

Die konstituierende Sitzung soll spätestens vier Wochen nach der Benennung der Mitglieder abgehalten werden. Die Einladung hierzu erfolgt durch den Ersten Bürgermeister. Der Jugendbeirat tagt mind. vier Mal im Jahr. Das Gremium wird durch die Stadtjugendpflege und die/den Jugendreferent*in begleitet und unterstützt. Diese sind zu allen Sitzungen des Jugendbeirates einzuladen und beraten den Jugendbeirat. Sie verfügen über kein Stimmrecht.

§ 7

Entschädigung

Die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendrates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Jugendrates bekommen für jede besuchte Sitzung eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der finanziellen Entschädigung wird vom Stadtrat festgelegt.

§ 8

Finanzausstattung

Dem Jugendrat wird ein Haushaltsansatz zur Verfügung gestellt. Im Rahmen dieser Ermächtigung darf der Jugendrat eigenverantwortlich über die Verwendung der Mittel entscheiden. Er hat dabei die kommunal- und haushaltsrechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen der Stadt Geretsried über die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel zu beachten. Die Bewirtschaftung der Mittel erfolgt durch den Fachbereich Familie, Sport und Soziales.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Jugendrates vom 01. Oktober 2020 außer Kraft.

Geretsried, 28.09.2021

Stadt Geretsried



Michael Müller

Erster Bürgermeister



Dienstsiegel